

Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham
 Telefon 09971/8579-0 • Durchwahl 09971/8579-113
 Telefax 09971/6811 oder 09971/8579-8113
 E-Mail: sigrid.stebe-hoffmann@cham.de



Stadt Cham • Postfach 15 53 • 93405 Cham

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
 sehr geehrter Herr Stadtrat,

am

Mittwoch, 30. Juni 2021, 17.00 Uhr

findet die 6. Sitzung des **Stadtrates Cham** im

Langhaussaal des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham

statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Neubau Pflegeheim Begegnungszentrum Seniorenheim St. Michael;**
 Beschlussfassung über die Durchführung der Baumaßnahme „Freianlagen“ auf der Basis der Planungen von raum + zeit Landschaftsarchitektur
3. **Ehrenhain Cham;**
 Antrag der Fraktion SPD/ÖDP vom 07.05.2021
4. **Rahmenvereinbarung mit der Telekom Deutschland GmbH;**
 Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung
5. **Bituminöse Oberbauverstärkung der GVS Hanzing - Schachendorf;**
 Erweiterung
6. **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**
 - 6.1 **4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Katzbach-West“ (westlich Ortsstraße Katzbach, südlich Lindenstraße)“;**
 Feststellungsbeschluss
 - 6.2 **Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Katzbach-West“**
 - 6.2.1 Behandlung der aufgrund der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - 6.2.2 Satzungsbeschluss

- 6.3 **5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Erweiterungsbereich "Am Bärnbach"**
- 6.3.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- 6.3.2 Feststellungsbeschluss
- 6.4 **2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Am Bärnbach"**
- 6.4.1 Behandlung der aufgrund der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- 6.4.2 Satzungsbeschluss
- 6.5 **2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Cham-Süd“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB;**
Aufstellungsbeschluss
- 7. **Städtisches Stadion;**
Standsicherheit der Tribünenanlage
- 8. **Vollzug des Ortsrechts;**
- 8.1 Neuerlass der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham“
- 8.2 Neuerlass der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham“
- 9. **Wirtschaft in der Stadt Cham;**
Maßnahmen zur Unterstützung des Einzelhandels;
Verlängerung der gebührenfreien Parkzeitregelung
- 10. **Bundestagswahl 2021;**
Gewährung eines Erfrischungsgeldes für die ehrenamtlichen Wahlhelfer
- 11. **Jahresrechnung der Stadt Cham für 2020;**
- 11.1 Genehmigung der im Haushalt 2020 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- 11.2 Beschlussfassung über die Bildung von Haushaltsresten
- 11.3 Bekanntgabe der Jahresrechnung
- 12. **Bürgerspitalstiftung Cham;**
Bekanntgabe der Jahresrechnung für den Heimbetrieb 2020
- 13. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 131: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 132: **Neubau Pflegeheim Begegnungszentrum Seniorenheim St. Michael;
Beschlussfassung über die Durchführung der Baumaßnahme
„Freianlagen“ auf der Basis der Planungen von raum + zeit
Landschaftsarchitektur**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Mit den Planungen für die Freianlagen besteht Einverständnis.

Der Baumaßnahme „Freianlagen Neubau Pflegeheim Begegnungszentrum St. Michael“ wird auf der Grundlage der vorgestellten Planungen mit einem Investitionsvolumen von derzeit ca. 614.267 € brutto zugestimmt.

Der Baumaßnahme „Neuordnung Umgriff Seniorenheim & Stadtparkanbindung“ wird auf der Grundlage der vorgestellten Planungen mit einem Investitionsvolumen von derzeit ca. 1.889.865 € brutto zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Maßnahme „Neuordnung Umgriff Seniorenheim & Stadtparkanbindung“ in Höhe von 1.889.865 € die notwendigen Unterlagen vorzubereiten und den Förderantrag im Förderprogramm „Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Lebendige Zentren“ zu stellen.

Entsprechende Haushaltsmittel sind ab dem Haushaltsjahr 2022 vorzusehen.

Nr. 133: **Ehrenhain Cham;
Antrag der Fraktion SPD/ÖDP vom 07.05.2021**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 134: **Rahmenvereinbarung mit der Deutschen Telekom GmbH;
Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Mit der Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung“ mit der Telekom Deutschland GmbH besteht Einverständnis.

Nr. 135: **Bituminöse Oberbauverstärkung der GVS Hanzing - Schachendorf;
Erweiterung**

Mit 18:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Asphaltoberbauverstärkung der GV-Straße Hanzing – Rissing - Eichberg - Stadtgrenze wird bis nach Schachendorf verlängert. Die Erweiterung soll kurzfristig ausgeschrieben werden. Der durch Haushaltsmittel nicht gedeckte Betrag in Höhe von 224.000 € wird entweder in einem etwaigen Nachtragshaushalt 2021 veranschlagt oder im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung durch allgemeine Deckungsmittel im Haushalt ausgeglichen. Hierzu muss noch der Verlauf des Haushaltsjahres abgewartet werden. Die Durchführung der Erweiterung der vorgenannten Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung von Fördermitteln.

- Nr. 136: **Vollzug der Baugesetze:
4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Katzbach-West“;
Feststellungsbeschluss**

Mit 17:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der von der JOCHAM + KELLHUBER Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH, Iggenbach erstellte Planentwurf zur 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Katzbach-West“ in der Fassung vom 20.05.2021 wird hiermit festgestellt.

Die Genehmigung gemäß § 6 BauGB ist zu beantragen.

- Nr. 137: **Vollzug der Baugesetze:
Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Katzbach-West“;
a) Behandlung der aufgrund der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss**

Mit 18:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 14.06.2021:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 08.06.2021:

Zu Sachgebiet 1. „Bauwesen - technisch“:

Zu II. Planliche Festsetzungen

Das Planzeichen ist in der Zeichnung und der planlichen Festsetzung klar erkennlich. Für die Planzeichnung wurde ein spezielles Zeichenprogramm (WC Landcad 2020) verwendet, welches die Farben gemäß PlanZV vorgibt. Die Darstellung der Farben weicht bei den einzelnen Wiedergabegeräten und auch

bei den jeweiligen Vervielfältigungsgeräten voneinander ab. Handlungsbedarf wird auf Grund der Klarheit der Festsetzung nicht gesehen.

Zu Verfahrensvermerke

Nach dem Satzungsbeschluss werden die Verfahrensvermerke hinsichtlich der Verfahrensschritte und der Daten ergänzt.

Zu Sachgebiet 2. „Technischer Umweltschutz“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Sachgebiet 3. „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Zu Punkt 7

Um die geforderte Ein- und Durchgrünung zu ermöglichen, müsste die für die Planung zur Verfügung stehende Fläche vergrößert werden, was nicht möglich ist. Zudem liegt die westliche Geltungsbereichsfläche in der Hochwassergefahrfläche HQ extrem und HQ 100 des Katzbaches und des Regens. Hier soll nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg der Hochwasserabfluss aus der Retentionsfläche durch Bepflanzung nicht eingeschränkt werden. Um dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gerecht zu werden, hat sich die Stadt Cham entschlossen, den Geltungsbereich kompakt und konzentriert zu verdichten. Ein ausreichender Ausgleich wird auf dem Ökokonto der Stadt Cham geschaffen.

Zu Punkt 8

Der Nachweis der Abbuchung vom städtischen Ökokonto wird der unteren Naturschutzbehörde im Nachgang vorgelegt.

Zu Sachgebiet 4. „Wasserrecht“:

Zu Rechts-/Fachbereich: ÜSG

Das Landratsamt wird im Zuge des Wasserrechtsantrages am Verfahren beteiligt. Für die Abgrabung im ÜSG werden ein Wasserrechtsantrag erstellt und die Behörden beteiligt.

Die textlichen Korrekturen werden in der Begründung durchgeführt.

Zu Fachbereich: Niederschlagswasserbeseitigung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da die stattgegebenen Stellungnahmen bereits in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden:

Mit 18:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham im Landkreis Cham erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), des Art. 81

der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "**Katzbach-West**" als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Katzbach-West" ist die Planzeichnung M 1:1.000 vom 30.06.2021 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Katzbach-West" besteht aus:

- 1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 30.06.2021, Übersichtslageplan und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen
- 2) Begründung mit Umweltbericht vom 30.06.2021
- 3) Anlage 1: Schalltechnischer Bericht Nr. S2007061 zum Bebauungsplan "SO Einzelhandel Katzbach", Stadt Cham vom IB Geoplan GmbH, Osterhofen, vom 13.10.2020
- 4) Anlage 2: Geotechnischer Bericht Nr. B2007305 vom IB Geoplan GmbH, Osterhofen, vom 17.09.2020

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Katzbach-West" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

- Nr. 138: **Vollzug der Baugesetze:**
5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Erweiterungsbereich „Am Bärnbach“;
 a) **Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**
 b) **Feststellungsbeschluss**

Mit 17:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Zum Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 09.03.2021:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 30.03.2021:

Zu Sachgebiet 1. „Tiefbauverwaltung“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Sachgebiet 2. „Feuerwehrwesen“:

Die angeführten Grundsätze des vorbeugenden abwehrenden Brandschutzes werden in der weiteren Planung und bei Durchführung der Erschließungsmaßnahmen beachtet.

Zu Sachgebiet 3. „Bauwesen - technisch“:

Die Darstellung des Verlaufes des Landschaftsschutzgebietes wird nachrichtlich überarbeitet. Die Deckblatt-Nr. wird im Zuge der Ergänzung der Verfahrensvermerke bearbeitet.

Zu Sachgebiet 4. „Immissionsschutz“:

Das Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung wird in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Zu Sachgebiet 5. „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Sachgebiet 6. „Wasserrecht“:

Zu ÜSG:

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg wurde am Verfahren beteiligt. Hinsichtlich des ÜSG wurden keine Einwände vorgebracht. Das Planungsgebiet liegt weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einer Hochwassergefahrenfläche (sh. Punkt 3.6 Überschwemmungsgebiete) der Begründung). Daher wurde seitens des WWA nur eine Stellungnahme zum Grund- und Niederschlagswasser abgegeben. Eine erneute Beteiligung ist nicht erforderlich.

In der Begründung ist beschrieben, dass sich entlang des namenlosen Bachlaufs zum Bärnbach ein wassersensibler Bereich befindet. Es wird ausgeführt, dass in einem Abstand von ca. 20-75 m zum namenlosen Bachlauf zum Bärnbach keine Bebauung geplant ist, hier wird eine private Grünfläche festgesetzt. Direkt an den Graben anschließend wird eine Ausgleichs- bzw. Ökokontofläche entwickelt, hier ist unter anderem geplant den Oberboden im Mittel 10 - 20 cm unter Beibehaltung eines Mittelwassergerinnes abzutragen. Somit wird dem Bärnbach im Falle eines Hochwasserereignisses ein zusätzlicher Retentionsraum gegeben. Dadurch wird die Retention aufgewertet. Der Stadt sind keine Betroffenheiten des Gebietes bekannt.

Auf Grund der oben aufgeführten Maßnahmen (Abstand zum Bach, Schaffung zusätzlichen Retentionsraumes) geht die Stadt davon aus, dass eine Beeinträchtigung von Rückhalteflächen oder des Wasserabflusses nicht gegeben ist.

Die Darstellung des Verlaufes des Landschaftsschutzgebietes wird nachrichtlich überarbeitet.

Zu Abwasserbeseitigung:

Die Formulierung wird demensprechend nachrichtlich korrigiert: „Das anfallende Niederschlagswasser, das nicht im Baugebiet versickert werden kann, ist im Regenwasserkanal unter der Erschließungsstraße zu sammeln, im Regenrückhaltebecken im Norden des Baugebietes zurückzuhalten und gedrosselt mit 10 l/s dem namenlosen Bachlauf zum Bärnbach zuzuführen.“ Somit werden die Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.10.2018 eingehalten.

Zu Grundwasser:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7. Sonstige Hinweise:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensvermerke werden hinsichtlich Text und Datum für die Genehmigungsfassung ergänzt.

Anschließend wurde mit 17:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der von der JOCHAM + KELLHUBER Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH, Iggenbach erstellte Planentwurf zur 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Erweiterungsbereich „Am Bärnbach“ in der Fassung vom 30.06.2021 wird hiermit festgestellt.

Die Genehmigung gemäß § 6 BauGB ist zu beantragen.

- Nr. 139: **Vollzug der Baugesetze:**
2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Bärnbach“;
a) Behandlung der aufgrund der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss

Mit 18:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Zum Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 09.03.2021:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 30.03.2021:Zu Sachgebiet 1. „Tiefbauverwaltung“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone und die Abstände der Bäume zum Fahrbahnrand sind bereits im Plan eingetragen und vermaßt.

Zu Sachgebiet 2. „Feuerwehrwesen“:

Die angeführten Grundsätze des vorbeugenden abwehrenden Brandschutzes werden in der weiteren Planung und bei Durchführung der Erschließungsmaßnahmen beachtet.

Zu Sachgebiet 3. „Bauwesen – technisch“:**Zu „Zur 2. Auslegung der Planung“**

Die Erweiterung der Baufläche ist durch die Darstellung als Allgemeines Wohngebiet (rosa) in Überlagerung zu der dargestellten Grünfläche (grün) des rechtskräftigen Bebauungsplanes ausreichend dargestellt.

Zu S. 6, 1. Beschreibung des Planungsgebietes, 1.1 Lage

Der Absatz 1.1 Lage wird nachrichtlich hinsichtlich der Überplanung des Grünlandes und Spielplatzes ergänzt.

Zu S. 6, 1. Beschreibung des Planungsgebietes, 1.3 Derzeitige Nutzung

Der Absatz 1.3, Satz 3 wird gem. Vorschlag nachrichtlich ergänzt.

Zu S. 15, 3 Planungsanlass

Ziel und Zweck der Planung bleiben in der Begründung ausreichend beschrieben. Eine Verkürzung des Textes erscheint nicht zielführend.

Zu S. 16, 4. Städtebauliche Zielsetzung

Der Punkt 4.1, Absatz 4 Satz 4 wird gem. Vorschlag nachrichtlich ergänzt.

Zu S. 22, 6. Immissionsschutz

Der Punkt 6.2, Absatz 1 und 2 wird gem. Vorschlag nachrichtlich überarbeitet.

Zu S. 23, 8. Maß der baulichen Nutzung

Der Punkt 8 wird gem. Vorschlag nachrichtlich überarbeitet. Die angegebene Wohnbaufläche wird korrigiert.

Zu Plangraphik

Der Änderungsbereich des Deckblatts Nr. 1 ist im rechtsgültigen Bebauungsplan magenta dargestellt. Diese Darstellung für das Deckblatt Nr. 2 wird übernommen. Die Darstellung des Änderungsbereiches für Deckblatt Nr. 2 in cyan wird als übersichtlich erachtet.

Eine Nutzungstrennlinie zwischen den Bereichen A und B ist nicht erforderlich, da diese nicht unmittelbar aneinandergrenzen und diese durch eine Vorbehaltsfläche und Straßenverkehrsfläche voneinander getrennt sind.

Zu II. Planliche Festsetzungen

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird nachrichtlich korrigiert.

Zu III. Textliche Festsetzungen

1.4. Abstandsflächen:

Die Festsetzung der Abstandsfläche für Garagen und Nebengebäude wird hinsichtlich der Novellierung der BayBO überarbeitet. Eine Ausnahme für Grenzgaragen entfällt. Hier gilt nunmehr der Art. 6 Abs. 7 BayBO. Die Festsetzung einer maximalen mittleren Wandhöhe für Garagen und Nebengebäude entfällt. Für Grenzgaragen gelten die rechtlichen Regelungen nach Art. 6 Abs. 7 BayBO.

6. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern:

Die Festsetzungen zu den Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern werden mit dem Bezugspunkt „über natürlichem Gelände“ ergänzt.
Die Höhe der Stützmauer wird als Maximalwert ergänzt.

Zum Sachgebiet 4. „Immissionsschutz“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung wurden in den Bebauungsplan bereits eingearbeitet.

Zum Sachgebiet 5. „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Bärnbach“ vom 18.01.2018 wurde der Faktor mit 1,5 für die dargestellte Ausgleichsfläche entlang des „Bärnbaches“ herangezogen, festgesetzt und rechtskräftig. Diese Ausgleichsfläche wurde bis jetzt noch für keinen Eingriff verwendet. Somit ist ein „Ökokonto“ im Wert von 6.128 m² angelegt. Die in der Ausgleichsflächenermittlung dargestellte Berechnung zum Deckblatt Nr. 2 zeigt lediglich die damalige Berechnungsgrundlage nochmals auf. Der zu erbringende Ausgleichsbedarf von 4.590 m² kann durch die o.a. Rechtskraft mit dem Faktor 1,5 aus dem bestehenden „Ökokonto“, also rechnerisch mit 3.060 m², abgebucht werden. Somit liegt kein Defizit vor. Die Ökokontofläche liegt zudem außerhalb des Geltungsbereiches des Deckblattes Nr. 2. Eine Abbuchung von dieser Fläche für ein anderes Vorhaben erfolgte bisher nicht. Eine Abbuchung ist rechtlich möglich. **Der Forderung diese rechtskräftig im bestehenden Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsfläche vollständig für dieses Deckblatt Nr. 2 heranzuziehen wird von Seiten der Stadt stattgegeben. Somit verbleibt keine Restfläche für weitere Eingriffe mehr. Somit wird die gesamte Fläche des „Ökokontos“ in einer Größe von 4.085 m² (rechnerisch 6.128 m²) für das vorliegende Deckblatt Nr. 2 verwendet werden.**

Zum Sachgebiet 6. „Gartenkultur und Landespflege“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlungen zur Beleuchtung im Außenbereich werden unter die Festsetzungen aufgenommen.

Zum Sachgebiet 7. „Wasserrecht“:

Zu Rechts-/Fachbereich: ÜSG

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg wurde am Verfahren beteiligt. Hinsichtlich des ÜSG wurden keine Einwände vorgebracht. Das Planungsgebiet liegt weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einer Hochwassergefahrenfläche (sh. Punkt 3.6 Überschwemmungsgebiete) der Begründung). Daher wurde seitens des WWA nur eine Stellungnahme zum Grund- und Niederschlagswasser abgegeben.

In der Begründung ist beschrieben, dass sich entlang des namenlosen Bachlaufs zum Bärnbach ein wassersensibler Bereich befindet. Es wird ausgeführt, dass in einem Abstand von ca. 20-75 m zum namenlosen Bachlauf zum Bärnbach keine Bebauung geplant ist, hier wird eine private Grünfläche festgesetzt. Direkt an den Graben anschließend wird eine Ausgleichs- bzw. Ökokontofläche entwickelt, hier ist unter anderem geplant den Oberboden im Mittel 10 - 20 cm unter Beibehaltung eines Mittelwassergerinnes abzutragen. Somit wird dem Bärnbach im Falle eines Hochwasserereignisses ein zusätzlicher Retentionsraum gegeben. Zudem fällt das Gelände insgesamt von Süden nach Norden von ca. 393 m auf 387 m ü.NN., wobei der Bachlauf einen Einschnitt darstellt. Das Gelände im Bereich der Bauflächen fällt von Südosten nach Nordwesten um ca. 2,5 m ab. Die mittlere Höhe liegt bei ca. 388,50 m ü.NN.

Die geplanten Bauflächen liegen somit wesentlich höher als der Bachlauf. Zudem werden Aufschüttungen und Abgrabungen auf ein Maximum von 1,0 m begrenzt.

Somit wird der Retentionsraum entlang des namenlosen Bachlaufes zum Bärnbach nicht eingeschränkt. Der Stadt sind keine Betroffenheiten des Gebietes durch Hochwasserereignisse bekannt.

Auf Grund der oben aufgeführten Maßnahmen (Abstand zum Bach, Schaffung zusätzlichen Retentionsraumes) geht die Stadt davon aus, dass eine Beeinträchtigung von Rückhalteflächen oder des Wasserabflusses nicht gegeben ist.

Die „geschwungene Linie“ der Abgrabung liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Deckblattes Nr. 2. Daher ist diese Darstellung nicht in der Legende enthalten. Die Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches gelten weiterhin gem. rechtskräftigem Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach". Somit ist auch eine Abklärung diesbezüglich im Rahmen der Deckblattänderung mit dem WWA Regensburg nicht erforderlich.

Die Darstellung des Verlaufes des Landschaftsschutzgebietes wird nachrichtlich überarbeitet.

Zu Rechts-/Fachbereich Abwasserbeseitigung

Die Formulierung wird demensprechend korrigiert: „Das anfallende Niederschlagswasser jeder Parzelle, das nicht im Baugebiet versickert werden kann, wird im Regenrückhaltebecken im Nordwesten des Baugebietes gesammelt und gedrosselt mit 10 l/s dem namenlosen Bachlauf zum Bärnbach zugeführt.“ Somit werden die Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.10.2018 eingehalten.

Zu Rechts-/Fachbereich: Grundwasser

Die Begründung und der Umweltbericht werden korrigiert. Es liegt ein hoher Grundwasserstand vor. Der Hinweis zur wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Benutzungen des Grundwassers wird ergänzt.

Zum Sachgebiet 8. „Digitale Infrastruktur im Landkreis Cham“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anschließend wurde zum Abschluss des Verfahrens mit 18:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham im Landkreis Cham erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist und der Planzeichenverordnung

(PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, die Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "**Am Bärnbach**" durch Deckblatt Nr. 2 als Satzung.

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr. 2 ist die Planzeichnung M 1:1.000 vom 30.06.2021 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Bestandteile der Satzung

Die Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr. 2 besteht aus:

- 1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 30.06.2021 und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen,
- 2) Begründung mit Umweltbericht vom 30.06.2021,
- 3) Schalltechnische Untersuchung vom Büro GEO.VER.S.UM (Anlage 1) vom 11.08.2020.

§3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr. 2 tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nr. 140: **Vollzug der Baugesetze:
2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Cham-Süd“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Für die im Planungsbereich liegenden Grundstücke Flst.Nrn. 143, 143/4 (TF), 143/5, 143/6 (TF) und 143/7 (TF) der Gemarkung Altenmarkt ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Cham-Süd“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen.

Die Ausweisung als Gewerbegebiet (GE (NB)1) mit Emissionskontingentierungen bleibt erhalten.

Nr. 141: **Städtisches Stadion;
Standesicherheit der Tribünenanlage**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 142: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham“**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freizeitbades.

§ 2 Gebührenerichtung für das Freizeitbad

- 1) Die Eintrittsgebühren sind durch die Betätigung des Kassensautomaten bzw. durch den Erwerb einer Einzel- oder Mehrfachkarte zu entrichten.
- 2) Die Mehrfachkarten sind sorgfältig aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die ausgegebenen Saison-, Kombi- und Familienkarten sind nicht übertragbar; bei Kartenmissbrauch wird die Karte entzogen, eine Rückerstattung erfolgt nicht. Bei bereits in Anspruch genommenen Saisonkarten erfolgt keine Auszahlung des Restwertes.
- 3) Bei Verweis aus dem Freizeitbad werden die bereits entrichteten Gebühren nicht zurückerstattet.
- 4) Die Saison-, Kombi- und Familienkarten sind in unbeschädigtem Zustand zurück zu geben; bei Verlust wird ein Betrag von 9,00 € berechnet.
- 5) Kassenschluss ist 1 Stunde vor Betriebsende; Eintrittskarten können später als eine Stunde vor Betriebsende nicht mehr gelöst werden. Die Becken sind 20 min. vor Betriebsschluss zu verlassen.
- 6) Die Kombikarte berechtigt zum Eintritt sowohl in das Freizeit- als auch in das Hallenbad.

§ 3 Eintrittsgebühren

- 1) Für die Benutzung des Freizeitbades werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erwachsene (Personen ab dem 18. Geburtstag)

Einzelgebühr	4,00 €
Zehnerkarte	35,00 €
Saisonkarte	220,00 €
Kombikarte	400,00 €

b) Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum 18. Geburtstag, schwerbehinderte Erwachsene, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, Inhaber der Sozialcard

- gegen Vorlage eines Ausweises -

Einzelgebühr	3,00 €
Zehnerkarte	25,00 €
Saisonkarte	80,00 €
Kombikarte	150,00 €

c) Familien*

Tageskarte	10,00 €
Zehnerkarte	80,00 €
Saisonkarte**	270,00 €
Kombikarte**	450,00 €

* max. 2 Erwachsene (Eltern) mit mind. 1 Kind bis 18 Jahre; mind. 1 Erwachsener in gerade Linie mit dem Kind verwandt; auch bestehende Lebenspartnerschaft oder gemeinsame Adresse der beiden Erwachsenen.

** Eintritt für Familienmitglieder auch einzeln möglich.

Anstelle der Eltern können Großeltern in Ausnahmefällen die Familienkarte in Begleitung ihrer Enkelkinder bis 18 Jahren nutzen.

d) Feierabendtarif täglich ab 17.00 Uhr

Erwachsene (Einzelkarte)	3,00 €
Jugendliche (Einzelkarte)	2,20 €
Familienkarte	7,00 €.

e) Kinder bis zum 6. Geburtstag

(die erforderliche Begleitperson muss mind. 16 Jahre alt sein)

freier Eintritt

schwerbehinderte Kinder und Jugendliche

gegen Vorlage eines Ausweises

(für eine erforderliche Begleitperson wird die ermäßigte Gebühr erhoben)

freier Eintritt

f) Bei geschlossenem Besuch durch **Gruppen** (ab 10 Personen) mit erkennbar gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport, Schwimmvereine, Jugendgruppen mit eigener Aufsichtsperson und Verbände

Jugendliche bzw. ermäßigt (die Aufsichtsperson hat freien Eintritt)	2,50 €
--	--------

Erwachsene	3,00 €.
------------	---------

g) Schulen je Schüler 1,50 €

2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 können in Einzelfällen (z.B. Sportveranstaltungen) besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4 Sonstige Gebühren im Freizeitbad

- 1) Für die Überlassung eines Schrankfaches für die Daueraufbewahrung von Sonnenliegen während der gesamten Badesaison wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben. In dieser Gebühr ist ein Schlüsselpfand von 20,00 € enthalten. Dieser Schlüsselpfandbetrag wird nach Rückgabe des Schlüssels erstattet.
- 2) Bei Verlust des Schlüssels wird ein Betrag von 20,00 € berechnet.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühren nach § 3 entsteht mit dem Durchschreiten des Kassenskontrollpunktes. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham vom 21. April 2021 außer Kraft.

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

ich weiß, dass das Vorgehen der Verwaltung von den Fraktionen mitgetragen wird, bedanke mich aber trotzdem für die Möglichkeit der Stellungnahme. Lassen Sie mich vorausschicken, dass die Anhebung der Gebühren (seit 2016) sich auf jeden Fall im moderaten Rahmen bewegt hat, auch wenn dies an mancher Stelle in Frage gestellt wird. Mit einer Teuerung in der vorgenommenen Größenordnung muss der Bürger an vielen Stellen klarkommen, faszinierenderweise löst eine Gebührenanpassung im Freizeitbad bzw. in den beiden Bädern der Stadt Cham immer eine Protestwelle andersgleichen aus.

Das Freizeitbad Cham hat in den letzten 5 Jahren ausweislich der Jahresrechnungen bzw. der letzten Veranschlagung ein Defizit von über 3,8 Mio. € zu verzeichnen; ich darf in diesem Zusammenhang auch auf die Feststellungen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses verweisen. In der Bearbeitung der TZ wurde zugesichert, dem Rat eine Preisanpassung vorzuschlagen, um diese Entwicklung einigermaßen im Griff zu behalten.

In das Bad wird jährlich investiert: Sei es zur Steigerung der Attraktivität, sei es zur Aufrechterhaltung des technischen Betriebes oder auch des optischen Erscheinungsbildes > sodass die Überlegung, das Bad ohne Defizite betreiben zu können, illusorisch ist. Nicht illusorisch wäre es, einen wirtschaftlichen Betrieb über die Höhe der Eintrittspreise zu erhalten. Das ist nicht gewollt und widerspricht der Haltung der Stadt Cham, die Bäder im Rahmen ihrer freiwilligen Leistung zu betreiben. Das dies nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit möglich ist, muss man auch wissen!

Statistisch gesehen gehen lediglich rd. 4 % der Bevölkerung in öffentliche Bäder > was soll dem Steuerzahler, der diese Einrichtungen nicht nutzt, noch zugemutet werden könne? Freiwillige Leistungen sind Steuergelder.

Lassen Sie mich auf meine Feststellung der „moderaten“ Gebührenanpassung zurückkommen. Denn dazu stehe ich und der Tatsache, dass ich bzw. die Verwaltung dem Rat keinen Vorschlag unterbreiten würde, der jeden Rahmen sprengt. Es ist auch festzustellen, dass die allgemeinen Preise gar nicht diskutiert sind, lediglich die Familienkarten haben einen „Shitstorm“ ausgelöst.

Dabei ist die Preisanpassung an sich auch hier moderat; nicht, dass das mein Lieblingswort ist, aber es bringt die Situation einfach gut zum Ausdruck.

Was sich hier mit z.T. gravierenden Auswirkungen zeigt, ist die Änderung der Anspruchsgrundlagen. War die Formulierung in der Vergangenheit nur das Wort „Familie“, so hat dies dazu geführt, dass vielfach Singles bei mir im Büro standen und sich fürchterlich - gerne auch mit der dazugehörigen Wortwahl - darüber aufgeregt haben, dass Ehepaare mit erwachsenen, vielfach gar nicht mehr in Cham lebenden Kindern, zu zweit eine Familienkarte erwerben. Damit waren sie - zu alten Preisen - für 105 € pro Person ins Bad gegangen, während erwachsene Singles, die halt warum auch immer keinen Partner haben, 150 € bezahlen mussten. Man kennt sich, und wenn es dann gar auch noch um betuchte „Familien“ gegangen ist, loderte der Volkszorn.
(Die neuen Vergleichspreise würden sich wie folgt gestalten: Familienkarte 240 €, Singlekarten 200 €, jeweils im rabattierten Angebot).

Um diesem Problem zu begegnen, wurde in der aktuellen Satzung der Familie ein Kind unter 18 Jahren zugeordnet; und damit fallen plötzlich die Kinder, die Autofahren dürfen, selber Verträge abschließen dürfen, Mama und Papa nix mehr fragen müssen, ERWACHSEN sind, nicht mehr unter den Kinderbegriff - welche Frechheit der Verwaltung; gerade jetzt will man noch Kind sein!

Dieser ganze „Shitstorm“ resultiert m.E. allein aus der Tatsache, dass die betroffenen „Familien“ sich in den vergangenen Jahren - legal - Privilegien erkaufte haben, die so nicht mehr mitgetragen werden können. Es zeigt sich ein fatales Anspruchsdenken, welches mit Gleichbehandlung oder einer Beitragsgerechtigkeit nicht mehr in Einklang zu bringen ist.

Bei dem in der Presse behandelten Fall geht es aber genau darum: Um Beitragsgerechtigkeit. Es haben nun Mutter und Vater jeweils 220 € (da keine Familie mehr) sowie die beiden Kinder als Studenten jeweils 80 € zu bezahlen. Das ist viel Geld. Betrachtet man aber das Angebot, welches sich ihnen damit stellt, relativiert sich das in meinen Augen. 600 € für 4 Personen; das sind durchschnittlich 150 €, mit denen jeder der Erwachsenen rd. 120 Tage das Freizeitbad für bis zu 11 Stunden nutzen kann!
Dabei haben wir dem Studententstatus, der vielleicht nix verdient oder eben auch noch von den Eltern unterstützt werden muss, durch den ermäßigten Eintrittspreis Rechnung getragen.

Eigentlich wäre eine Anpassung des Familienbegriffs bereits für das letzte Jahr geplant gewesen; durch die Verzögerung bei der Beschaffung des neuen Kassensystems im Hallenbad – die auf jeden Fall eine Änderung der Gebührenstruktur nach sich ziehen würde – haben wir das Thema auf dieses Jahr verschoben. Reagiert werden konnte damit auch mit dem Angebot einer Kombikarte.

Lassen Sie mich noch ganz kurz auf den Anlass der heutigen Satzungsänderung eingehen; ich habe es Ihnen in der Sitzungsvorlage erläutert. Der „hehre“ Hintergrund war, dass es in Ausnahmefällen möglich sein sollte, dass Großeltern mit ihren Enkeln das Bad nutzen können, wenn die Eltern mal keine Zeit haben. Damit verbunden sollte nicht das Recht sein, als Großeltern auch eine Familienkarte erwerben zu können. Der Familienbegriff (Vater/Mutter/Kind) ist auch so vom BGB gedeckt, der Begriff der „Angehörigen“ ist dort weiter gefasst. Auch wurde es dann plötzlich nötig, den Großeltern die Kinder in Begleitung zuzuordnen, weil diskutiert wurde, dass Großeltern eine Familienkarte erwerben wollen, deren Enkelkind/er in Berlin leben.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Beginn des Feierabendtarifs von 16.00 Uhr auf 17.00 Uhr und sich die Preiserhöhung (bei der Einzelkarte Erwachsene) unter Berücksichtigung dieser Stundenverkürzung von 2,5 € auf 3 € auf 60 % beläuft. Der Beginn um 17.00 Uhr ist bedarfsorientiert, weil um 16.00 Uhr noch keiner Feierabend hat, aber genau dieser Klientel dieser Tarif eingeräumt werden soll.

Ich hoffe - allein, mir fehlt der Glaube - dass die Gebührensatzung nun so gestrickt ist, dass Schlupflöcher vermieden werden!

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Nr. 143: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham“**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
Gebührensschuldner sind die Benutzer des Hallenbades.

§ 2

Badezeiten für das Hallenbad

Als allgemeine Badezeit (einschl. Aus- und Ankleiden) gilt unbeschränkt die gesamte öffentliche Betriebszeit des jeweiligen Tages.
Die Badezeit für den einzelnen Badegast beträgt 2 Stunden; sie beginnt mit dem Passieren des Eingangskontrollgerätes und endet mit dem Passieren des Ausgangskontrollgerätes. Nach Überschreiten dieser Badedauer ist eine Nachzahlung zu entrichten.

§ 3

Eintrittskarten für das Hallenbad

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren nach § 4 dieser Satzung hat sich der Badegast des in der Eingangshalle des Hallenbades aufgestellten Kassenautomaten zu bedienen.
Ist der Kassenautomat außer Betrieb, sind die für den Eintritt in das Hallenbad erforderlichen Wertmarken an der Kasse zu kaufen.
Geldwertkarten sind an der Kasse erhältlich.

- 2) Die Zehner- sowie die Geldwertkarten sind übertragbar.
- 3) Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Wertmarken wird nicht erstattet. Die Geldwertkarten sind in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.
- 4) Bei Verweisung aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- 5) Die Kombikarte berechtigt zum Eintritt sowohl in das Hallen- als auch in das Freizeitbad; sie ist nicht übertragbar.

§ 4 Eintrittsgebühren

- 1) Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Erwachsene (Personen ab dem 18. Geburtstag)

Einzelgebühr	3,50 €
Zehnerkarte	30,00 €
Kombikarte	400,00 €

- b) Kinder und Jugendliche (vom 6. bis zum 18. Geburtstag)
schwerbehinderte Erwachsene, Schüler, Studenten,
Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr,
Inhaber der Sozialcard
- gegen Vorlage eines Ausweises -

Einzelgebühr	2,10 €
Zehnerkarte	19,00 €
Kombikarte	150,00 €

- c) Familienkarte

Einzelgebühr	7,00 €
Zehnerkarte	60,00 €
Kombikarte*/**	450,00 €

* max. 2 Erwachsene (Eltern) mit mind. 1 Kind bis 18 Jahre; mind. 1 Erwachsener in gerader Linie mit dem Kind verwandt; auch bestehende Lebenspartnerschaft oder gemeinsame Adresse der beiden Erwachsenen.

** Eintritt für Familienmitglieder auch einzeln möglich.

Anstelle der Eltern können Großeltern in Ausnahmefällen die Familienkarte in Begleitung ihrer Enkelkinder bis 18 Jahren nutzen.

- d) Kinder
bis zum 6. Geburtstag freier Eintritt
(die erforderliche Begleitperson muss mind. 16 Jahre alt sein)

schwerbehinderte Kinder und Jugendliche freier Eintritt
(gegen Vorlage eines Ausweises;
für die erforderliche Begleitperson wird die ermäßigte Gebühr erhoben).

- e) Geldwertkarte (nur für Eintrittsgebühren)

50,00 €	Bonus:	10 v.H. (55,56 €)
100,00 €	Bonus:	15 v.H. (117,65 €)
150,00 €	Bonus:	20 v.H. (187,50 €)

- f) Bei Überschreiten der gelösten Badezeit ist eine Nachgebühr zu entrichten:
- | | |
|---------------------------|--------|
| von bis zu 1 Stunde | 1,50 € |
| von mehr als einer Stunde | 3,00 € |
- (Bei Familienkarten wird die Gebühr jeweils für die Einzelpersonen erhoben.)
- g) Bei Verlust der Wertmarke ist die Tageshöchstgebühr zu entrichten 6,50 €
- h) Bei Verlust der Geldwertkarte wird ein Betrag von 10,00 € berechnet.
- i) Schulen je Schüler 1,50 €;
- 2) Gruppentarife
- Bei geschlossenem Besuch durch **Gruppen** (ab 10 Personen) mit erkennbar gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport, Schwimmvereine, Jugendgruppen und Verbände mit eigener Aufsichtsperson
- | | |
|--|--------|
| je Jugendliche/r bzw. ermäßigte Person | 1,50 € |
| je Erwachsene/r | 2,10 € |
- 3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können in Einzelfällen (z.B. Sportveranstaltungen) besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 5

Sonstige Gebühren im Hallenbad

Bei Verlust des Schlüssels für ein Schrank- bzw. Wertfach wird ein Betrag von 20,00 € erhoben.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühren nach § 4 entsteht mit dem Durchschreiten des Kassenskontrollpunktes. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham vom 21. März 2021 außer Kraft.

Nr. 144: **Wirtschaft in der Stadt Cham;
Maßnahmen zur Unterstützung des Einzelhandels;
Verlängerung der gebührenfreien Parkzeitregelung**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Verlängerung der Regelungen zum gebührenfreien Parken bis zu einer Stunde bis 31.12.2021 wird zugestimmt. Der Nachweis ist über eine Parkscheibe zu führen; danach fallen die normalen Parkgebühren an.

Nr. 145: **Bundestagswahl 2021;
Gewährung eines Erfrischungsgeldes für die ehrenamtlichen Wahlhelfer**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Bei der Bundestagswahl am 26.09.2021 wird den ehrenamtlichen Wahlhelfern für den Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 Euro gewährt.

Nr. 146: **Jahresrechnung der Stadt Cham für 2020;
Genehmigung der im Haushalt 2020 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die in der vorgenannten Zusammenstellung einzeln aufgeführten, im Haushaltsjahr 2020 angefallenen und bisher teilweise noch nicht bewilligten, erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden gemäß Art. 66 Abs. 1 GO vollinhaltlich genehmigt.

Nr. 147: **Jahresrechnung der Stadt Cham für 2020;
Beschlussfassung über die Bildung von Haushaltsresten**

Nach Erläuterungen durch Herrn Stadtkämmerer **Plötz** wurde mit 21:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Bei nachstehenden Haushaltsstellen werden Haushaltseinnahme- bzw. -ausgabereste gebildet bzw. in Abgang gestellt:

Haushalts- stelle	Bezeichnung	EURO	Projektstand
	Neue Haushaltseinnahmereste VmHh		
2114.3610	Grundschule Windischbergerdorf – Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Investitionen – Schulturnhalle	650.000,00	Auszahlung Restzuschuss nach Vorlage Verwendungsnachweis (VN)
	Summe	650.000,00	
	Neue Haushaltsausgabereste VwHh		

0600.6300	Einrichtungen f. d. gesamte Verwaltung – Kosten für die Datenverarbeitung	40.000,00	SIEM-Log Management
2111.5000	Grundschule Cham – Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	15.000,00	Umstellung Hausalarmanlage
3210.6300	Stadtarchiv – Kosten für Datenverwaltung	2.800,00	Archivscanner
5701.5100	Hallenbad – Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens	6.500,00	Beckenunterhaltsmaßnahmen
5701.5200	Hallenbad – Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	3.500,00	Wasseraufbereitung
6100.6550	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung – Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	100.000,00	Planung Stadtentwicklung Bauleitplanung
7500.5000	Friedhof Cham – Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	90.000,00	Sanierung Aussegnungshalle
7630.5200	Stadthalle – Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	6.000,00	Ausstattungsgegenstände
7630.6340	Stadthalle – Weitere Sachausgaben	45.000,00	Eigenveranstaltungen Werbekonzept
8800.5000	Allgemeines Grundvermögen – Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	95.000,00	Sanierung Wohnungen Gartenstraße
	Summe	403.800,00	
	Neue Haushaltsausgabereste VmHh		
1300.9350	Brandschutz – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	73.000,00	Digitale Meldeempfänger
1300.9400	Brandschutz - Hochbaumaßnahmen	92.000,00	Planungsleistungen FGH
2111.9350	Grundschule Cham – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	7.500,00	Klassenzimmerausstattung
2111.9400	Grundschule Cham - Hochbaumaßnahmen	23.000,00	Erneuerung Ballfangzaun
2113.9350	Grundschule Chammünster – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	15.000,00	Ausstattung Tablet-Klasse
2114.9400	Grundschule Windischbergerdorf - Hochbaumaßnahmen	326.000,00	Generalsanierung Turnhalle
2117.9350	Grundschule Untertraubenbach – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagenvermögens	21.000,00	Ausstattung Tablet-Klasse und PC
2117.9400	Grundschule Untertraubenbach – Hochbaumaßnahmen	17.500,00	Umstellung Heizung Pellets
3700.9880	Kirchen – Zuweisungen f. Investition übrige Bereiche	24.300,00	Mauersanierung Redemptoristen
4600.9500	Kinderspielplätze – Tiefbaumaßnahmen	70.000,00	Spielplatz Haderstadl Ausführung 2021
4640.9400	Kindergarten Loibling - Hochbaumaßnahmen	50.000,00	Planung Erweiterungsbau
5500.9880	Förderung des Sports – Zuweisungen f. Investitionen übrige Bereiche	29.000,00	Zuweisungen DJK Altenmarkt, DJK Vilzing, FC Untertraubenbach
5600.9500	Eigene Sportstätten (Sportplätze) - Tiefbaumaßnahmen	44.000,00	Fluchtweg Stadion und Tribüne
5700.9350	Freizeitbad – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	2.000,00	Video Turnierbecken
5700.9500	Freizeitbad - Tiefbaumaßnahmen	130.000,00	Gestaltung Badeufer – Fertigstellung und Abrechnung 2021
5701.9350	Hallenbad – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	4.100,00	Umstellung Kassenanlage
5701.9400	Hallenbad - Hochbaumaßnahmen	17.500,00	Beckenscheinwerfer LED

6300.045.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen Walter-Paul-Straße	184.000,00	Abschluss 2021
6300.069.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen Sanierung Flutbrücke bei Zehder	91.000,00	Planung 2021
6300.079.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen Gewerbegebiet Cham-Süd	80.000,00	Abschluss 2021
6300.099.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen Sanierung „Weiße Brücke“	25.000,00	Abschluss 2021
6300.100.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen Sanierung „Chambrücke Altstadt“	23.500,00	Planung 2021
6300.106.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen Baugebiet Kammerdorf	179.000,00	Abschluss 2021
6300.108.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen Ortsausbau Loibling und Holderbühlweg	49.500,00	Ausführung 2021
6300.111.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen Regenbrücke Untertraubenbach	80.000,00	Ausführung 2021
6300.113.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen Bahnbrücke Schanze	50.000,00	Planung 2021
6751.9400	Winterdienst - Hochbaumaßnahmen	100.000,00	Salzsilo Ausführung 2021
7000.026.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Tiefbaumaßnahmen Walter-Paul-Straße	24.500,00	Abschluss 2021
7000.065.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Tiefbaumaßnahmen Sanierung PS Michelsdorf III	50.000,00	Abschluss 2021
7000.067.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Tiefbaumaßnahmen Baugebiet Windischbergerdorf Süd	50.000,00	Abschluss 2021
7000.068.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Tiefbaumaßnahmen Baugebiet Kammerdorf	385.000,00	Ausführung 2021
7000.072.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Tiefbaumaßnahmen Sanierung Pumpstation „Janahof“	250.000,00	Ausführung 2021
7500.9500	Friedhof Cham - Tiefbaumaßnahmen	85.000,00	Neuanlage Baumbestattung und Sanierung Denkmäler
7630.9350	Stadthalle – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	15.000,00	Ausstattung Foyer, Künstlergarderoben
7630.9400	Stadthalle – Hochbaumaßnahmen	13.000,00	Abschluss Maßnahme
7710.9400	Bauhof – Hochbaumaßnahmen	100.000,00	Lastenaufzug, Anbau Betriebsstofflager, Kranarmregale
7900.9400	Fremdenverkehr – Hochbaumaßnahmen	83.000,00	Umbau Tourist-Info
7910.9320	Industrie- u. Wirtschaft, Werbung – Erwerb von Grundstücken	250.000,00	Grunderwerb
8800.9320	Allgemeines Grundvermögen – Erwerb von Grundstücken	150.000,00	Grunderwerb
8800.9400	Allgemeines Grundvermögen - Hochbaumaßnahmen	270.000,00	Sanierung Stadtmauer Fl.Nr. 431, Sanierung Birkenstein
8800.9500	Allgemeines Grundvermögen – Tiefbaumaßnahmen	100.000,00	Baugebietseingrünungen
	Summe	3.633.400,00	
	Abgang alter Haushaltsausgabereste VwHh		
0600.6300	Einrichtungen für gesamte Verwaltung – Kosten für Datenverarbeitung	78.765,60	Digitalisierungsprojekte – Haushaltsdeckung gewährleistet
	Summe	78.765,60	
	Abgang alter Haushaltsausgabereste VmHh		
2111.9350	Grundschule Cham – Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	2.708,22	Nicht mehr erforderlich – Haushaltsdeckung gewährleistet

6300.7.9500	Baugebiet Haidhäuser – Tiefbaumaßnahme	63.430,38	Haushaltsmittel nicht mehr erforderlich
6300.59.9500	Westendstraße/Schweinangerweg – Tiefbaumaßnahme.	67.158,78	Maßnahme abgeschl. – Haushaltsmittel nicht mehr erforderlich
6300.94.9500	Dorfplatz Untertraubenbach – Tiefbaumaßnahme	85.875,25	Maßnahme abgeschl. – Haushaltsmittel nicht mehr erforderlich
7000.54.9500	Abwasserbeseitigung – Haidhäuser Tiefbaumaßnahme	29.165,79	Haushaltsmittel nicht mehr erforderlich
7000.69.9400	Kläranlage Cham – Zentrifuge – Hochbaumaßnahme	146.285,24	Haushaltsmittel nicht mehr erforderlich
7000.69.9630	Kläranlage Cham – Zentrifuge – Betriebstechnische Anlagen	50.000,00	Haushaltsmittel nicht mehr erforderlich
	Summe	444.623,66	

**Nr. 148: Jahresrechnung der Stadt Cham 2020;
Bekanntgabe der Jahresrechnung**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

**Nr. 149: Bürgerspitalstiftung Cham;
Bekanntgabe der Jahresrechnung für den Heimbetrieb 2020**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 150: Anfragen

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.